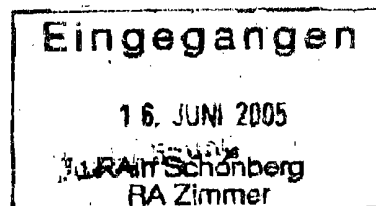


16-JUN-2005 17:29

S.02/07

Pakistan +
Passbeschaffung / Abschiebung
(nicht rechtskräftig)



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer 84 T 131 / 05 B
70 XIV 3620 / 04 B AG Schönberg

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend den nach eigenen Angaben pakistanischen Staatsangehörigen

[REDACTED] geb. **[REDACTED]** in **[REDACTED]**

derzeit aufhältlich im Polizeigewahrsam Köpenick, Grünauer Str. 140, 12557 Berlin

-Beschwerdeführer-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Gilda Schönberg,
Kottbuser Damm 28/30, 10967 Berlin

Antragsteller: LandesEinwohneramt Berlin, Friedrich - Krause Ufer 24, 13353 Berlin
Geschäftszeichen IV B 2225,

hat die Zivilkammer 84 des Landgerichts Berlin auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schöneberg vom 29.03.2005 am 16.06.2005 beschlossen:

1. Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen wird der angefochtene Beschluss aufgehoben und der Haftantrag des Antragstellers zurückgewiesen.

16-JUN-2005 17:29

S. 03/27

2

2. Die Entscheidung ist sofort wirksam. Der Betroffene ist sofort aus der Haft zu entlassen.

1. Das Land Berlin hat dem Betroffenen die ihm entstandenen, notwendigen außergerichtlichen Kosten erster und zweiter Instanz zu erstatten.

Gründe:

1.

Der Betroffene wurde am 31.12.2004 ohne Pass und Visum mit nasser Kleidung am Ostbahnhof angetroffen und festgenommen. Nach eigenen Angaben will er am selben Tag über Frankreich mit Hilfe eines Schleppers nach Deutschland eingereist sein.

Das Amtsgericht Schöneberg hat zunächst durch Beschlüsse vom 31.12.2004 und 01.01.2005 die einstweilige Freiheitsentziehung und durch Beschluss vom 04.01.2005 Sicherungshaft gegen den Betroffenen angeordnet und diese zuletzt durch Beschluss vom 29.03.2005 bis zum 21.06.2005 verlängert. Gegen den letztgenannten Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Betroffenen. Er meint, die Abachiebung nach Pakistan sei innerhalb von sechs Monaten nicht möglich. Dies sei auch in keinem Vergleichsfall gelungen.

Der Antragsteller ist der sofortigen Beschwerde entgegengetreten. Die Passbeschaffung ist für den Betroffenen am 14.01.2005 eingeleitet worden. Der Antragsteller hat das Verfahren betreffend [REDACTED] als Vergleichsfall für eine innerhalb der 6 Monatsfrist gelungene Passersatzbeschaffung angeführt. Die Akten hat der Kammer beigezogen.

Der aus der Sicherungshaft gestellte Asylantrag des Betroffenen vom 07.01.2005 ist am 25.01.2005 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -BAMF- als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Bestandskraft trat am 04.02.2005 ein.

Die Ausländerakte des Betroffenen und die des Vergleichsfalls [REDACTED] lagen zur Information der Kammer vor. Der Betroffene ist nicht erneut gehört worden.

16-JUN-2005 17:29

S. 04/07

3

II.

Die nach §§ 106 Abs. II AufenthG, 38. 2, 6 Abs. II a), 7 Abs. I und II FEVG, 21, 22 FGG zulässige sofortige Beschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

Nach § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG kann die Haft zur Sicherung der Abschiebung gegen einen Ausländer angeordnet werden, wenn einer der Haftgründe des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 – 5 AufenthG vorliegt und besondere Gründe der Anordnung der Haft nicht entgegenstehen.

Es liegt der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG vor. Danach ist ein Ausländer in Sicherungshaft zu nehmen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will. Dies ist der Fall, wenn aufgrund konkreter Äußerungen oder Verhaltensweisen des Betroffenen die Gefahr besteht, er werde seine Abschiebung in einer Weise behindern, welche nicht durch einfachen Zwang überwunden werden kann (vgl. KG MvWZ-Bellage 8/1995, 61). Die Gefahr, dass der Betroffene sich verbergen wird, um sich der Abschiebung zu entziehen, besteht zum einen, weil er in der Bundesrepublik Deutschland keinen festen Wohnsitz hat und keine sozialen Bindungen (vgl. BayObLGZ 1991, 72/77; 1986, 382/384; BayObLG InfAuslR 1991, 345/346; KG NJW 1986, 1824). Außerdem hat der Betroffene durch seine illegale Einreise und seine zunächst falschen Angaben zu seinem Alter gezeigt, dass er nicht bereit ist, die hiesige Rechtsordnung zu befolgen. Deshalb ist zu befürchten, dass er sich auch für eine Abschiebung nicht bereithalten wird.

Der Haftanordnung steht jedoch entgegen, dass nicht erkennbar ist, dass die in § 62 Abs. 3 S. 1 AufenthG vorgesehene Haftfrist ausreichen würde, um für den Betroffenen ein Passersatzpapier zu erhalten und ihn abzuschleiben.

Nach § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kann die Abschiebehaft nur dann über die Dauer von sechs Monaten hinaus verlängert werden, wenn der Betroffene seine Abschiebung verhindert. Passlosigkeit allein ist dabei nicht als Verhinderung anzusehen.

5.25.07

16-JUN-2005 17:25

4

Die in § 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geregelte 6-monatige Haftfrist wird am 30.06.2005 überschritten. Der Betroffene hatte zunächst ein falsches Geburtsdatum angegeben und bei der Passbeschaffung nicht ordnungsgemäß mitgewirkt.

Er hat sein Verhinderungsverhalten aufgegeben und am 31.01.2005 sein Geburtsdatum korrigiert und anlässlich seiner Botschaftsvorführung am 07.03.2005 ordnungsgemäß bei der Passersatzbeschaffung mitgewirkt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt endet sein aktives Verhindern der Abschiebung und die 6-monatige Frist des § 62 Abs. 3 Satz 2 AufenthG beginnt von diesem Tag an erneut zu laufen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Passersatzbeschaffung innerhalb dieser Frist erfolgreich verlaufen wird, weil es keinen Vergleichsfall pakistanischer Staatsangehöriger gibt, der dies belegen könnte.

Aus den Ausländerakten des [REDACTED] ergibt sich das nicht. Es ist nicht mehr feststellbar, wann [REDACTED] sein Verhinderungsverhalten aufgegeben und seine Personalien richtig bezeichnet hat. Er hat jedenfalls am 14.02.2005 richtige Personalien angegeben, was bis zum 11.04.2005 zur Ausstellung eines Passersatzpapiers geführt hat.

Nach Aktenlage lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass er diese richtigen Angaben bereits am 26.01.2004 gemacht hat. Zwar heißt es im Vermerk des Antragstellers vom 27.01.2004 er habe als Vornamen " [REDACTED] " angegeben, was falsch wäre, da er richtig " [REDACTED] " hieß, da der exakte Inhalt des damaligen Passantrages aber beim Antragsteller nicht mehr bekannt ist und das Passretent nach erfolgreicher Ersatzpapierbeschaffung nicht mehr existiert, kann nicht sicher festgestellt werden, welche Angaben die Botschaft wann zur Überprüfung bekommen hat.

Daraus folgt, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass [REDACTED] schon am 26.01.2004 richtige Angaben gemacht und die Passbeschaffung bereits ca. 15 Monate gedauert hat, so dass sein Fall nicht als Vergleichsfall für eine Passersatzbeschaffung innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt ordnungsgemäßer Mitwirkung des Betroffenen gelten kann.

Weitere Fälle passloser pakistanischer Staatsangehöriger, in denen die Passersatzpapierbeschaffung innerhalb der Höchstfrist von sechs Monaten möglich gewesen ist, hat der Antragsteller nicht anzuführen vermocht. In dem von dem Antragsteller in Bezug genommenen Fall des [REDACTED] ist ein Reisedokument letztlich nicht ausgestellt worden. Die positive Botschaft vom 19.4.2004 auf den Passantrag vom 9.2.2004 hin bedeutet nach allen Erfahrungen der Kammer keineswegs, dass bis zum 19.10.2004 auch ein Reisedokument ausgestellt worden wäre, zumal erst noch eine erneute Botschaftsvorführung des Betroffenen [REDACTED] stattfinden sollte. - In dem weiter in Bezug genommenen Fall des [REDACTED] ist ein Reisedokument am 12.10.2004 ausgestellt worden, nachdem eine vollständige Mitwirkung dieses

16-JUN-2005 00 17:22 TEL: +49306937486

NAME: RA BUERO SCHONBERG, ZIMMER S. 5

16-JUN-2005 17:32

S. 05/27

6

Betroffenen ab dem 24.3.2004 erfolge. Der Zeitraum der Erkrankung des zuständigen Botschaftsmitarbeiters kann nicht in Abzug gebracht werden, weil eine Botschaft über mehr als einen Mitarbeiter verfügt und nicht erkennbar ist, dass die Verzögerung von Ende Juni bis Mitte September 2004 allein auf die Erkrankung des zuständigen Mitarbeiters zurückzuführen ist. Die nicht zur Veröffentlichung bestimmten, seit Anfang 2004 erhobenen Daten aus der sogenannten PEP-Daten hat der Antragsteller nicht in das Verfahren einzuführen vermocht.

Die Auskunft der Bundesgrenzschutzinspektion - Polizeiliche Sonderdienste - vom 25.2.2005 ist insoweit nicht aussagekräftig, da sie sich nicht zu konkreten Fällen einzelner Betroffener verhält. Eine Bearbeitungszeit durch die Botschaft von 2 bis 4 Monaten bis zur tatsächlichen Ausstellung eines Ersatzpapiers kann danach nicht verifiziert werden, zumal die konkreten, in Bezug genommenen Fälle dagegen sprechen.

Das bedeutet: Auch wenn ein pakistanischer Staatsangehöriger die Abschiebung nicht verhindert, steht von vornherein fest, dass die Haft zur Sicherung der Abschiebung von ihren Zweck verfehlen muss, weil er spätestens nach 6 Monaten entlassen werden muss. Deshalb ist eine Haftanordnung in solchen Fällen verfehlt. Sie wird es nicht erst mit Ablauf von sechs Monaten.

Wenn ein Betroffener hingegen die Abschiebung verhindert, gilt im Ergebnis nicht anderes. Die Verlängerung der Haft, setzt mehr voraus, als den Willen sie zu verhindern, nämlich eine Kausalbeziehung zwischen dem Verhinderungsverhalten und dem Verhinderungserfolg, dem Scheitern der Abschiebung innerhalb der Sechsmonatsfrist. Daran fehlt es hier, weil dieser Erfolg schon ohne das Verhinderungsverhalten eintritt. Deshalb kommt es nicht darauf an, dass der Betroffene im vorliegenden Verfahren ein solches Verhinderungsverhalten an den Tag gelegt hat.

Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung ist nach § 26 Satz 2 FGG anzuordnen. Die überragende Bedeutung der verfassungsrechtlich garantierten persönlichen Freiheit zwingt zu dieser Ermessensausübung.

Die Anordnung der Kostenersatzung folgt aus der zwingenden Vorschrift des § 18 FEVG. Bei Antragstellung stand fest, dass ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrages

16-JUN-2005 17:30

S. 07/07

8

nicht bestand, da zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits abzusehen war, dass eine Abschiebung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht würde erfolgen können.

Grüter

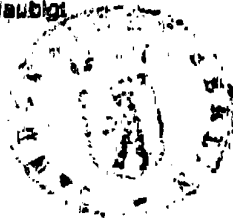
Grüter

Meister

Richterin am Landgericht Seifert
ist infolge der Wahrnehmung eines wichtigen Termins
an der Unterschrift gehindert

Ausgefertigt - Beglaubigt

(Säuberlich)
Justizangestellte



Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen weiteren Beschwerde statthaft. Sie ist binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung dieser Entscheidung bei dem Amtsgericht Schöneberg, dem Landgericht Berlin oder dem Kammergericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die sofortige weitere Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt, so muss sie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.